



Einwohnergemeinde Diepflingen

Reglement über die Haltung von Hunden

Vom 04.12.2018

Stand 09.12.2020

Reglement über die Haltung von Hunden

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 (Stand 1. Januar 2008), § 38 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007 (Jagdgesetz) und Art. 101 ff. der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Grundsätze der Haltung von Hunden

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht verletzen, gefährden oder belästigen und Tiere nicht verletzen oder gefährden.

² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes, oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Es gilt die generelle Leinenpflicht für Hunde:

- an verkehrsreichen Strassen
- aufgrund der Bestimmungen übergeordneten Rechts, z.B. dem Jagdgesetz
- im überbauten Siedlungsgebiet

² Der Gemeinderat kann öffentliche Gebäude und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben. Dies trifft auf die nachfolgend aufgeführten Plätze und Anlagen zu:

- Sportanlagen
- Spielplätze
- Kindergarten- und Schulareal

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land sowie fremdem privatem Areal aufzunehmen und ordentlich zu entsorgen.

§ 6 Reklamationen

Reklamationen über fehlbare Hundehalterinnen oder Hundehalter sind schriftlich und unterzeichnet an den Gemeinderat zu richten.

III. Organisation

§ 7 Registrierung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

² Der Gemeinderat kann zur einfacheren Identifizierung von Tieren das Tragen eines äusserlich ablesbaren Kennzeichens am Halsband anordnen.

³ Die Gemeinde führt ein Hunderegister für die mehr als vier Monate alten Hunde. Dieses enthält insbesondere die Bezeichnung der Rasse, die Mikrochipnummer sowie die Wohnadresse der Hundehalterin oder des Hundehalters.

§ 8 Meldepflicht / Bewilligungspflicht

¹ Das Halten eines Hundes, dessen Weitergabe oder Tod ist der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen zu melden. Diese kann das Vorlegen von Dokumenten wie Hunderausweis oder Impfausweis etc. verlangen.

² Gemäss Art. 101 ff. der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) bedarf die gewerbsmässige Hundezucht der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

³ Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

§ 9 Versicherungs- und Nachweispflicht

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben für ihre Hunde eine Haftpflichtversicherung, welche die Risiken der Hundehaltenden und von beaufsichtigenden Drittpersonen, mit einer Deckung von mindestens CHF 3 Millionen je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschaden abdecken, abzuschliessen und jeweils nach Ablauf für die ganze Haltezeit zu erneuern.

² Der Nachweis ist bei der Erstanmeldung vorzulegen.

³ Die Gemeinde kann den Nachweis jederzeit einverlangen.

IV. Gebühren

§ 10 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet registrierten Hunde eine Gebühr.

² Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde, im Dienst stehende Invalidenhunde, für Tierversuche gezüchtete oder gehaltene Hunde und geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

³ Für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Haushalt kann der Gemeinderat als Lenkungsmaßnahme zur Senkung der Hundedichte höhere Gebühren beschliessen.

⁴ Die Gebühren für die Hundehaltung sind in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Diepflingen geregelt.

⁵ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁶ Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁷ Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Gebührenordnung ganz oder teilweise erlassen:

- a in Härtefällen
- b für Arbeitshunde SKG (50% Ermässigung auf Hundesteuer)

V. Massnahmen und Strafen

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, kann es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Redaktionelle Anpassungen des Hundereglements, beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 09.12.2020

Einwohnergemeinde Diepflingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Markus Zaugg
Präsident

Monica Kindler
Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am xy.xy.2020